

Hessen

Zusammenfassender Kommentar

Die Anforderungen an die Lehrerfortbildung sind im Hessischen Lehrerbildungsgesetz formuliert; Näheres hierzu regelt eine Verordnung zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes.

Fortbildung und Personalentwicklung stehen gleichberechtigt nebeneinander als zwei Bereiche, für die gemeinsame Inhalte und Aufgaben benannt werden. Schwerpunkte der Fortbildung bzw. Personalentwicklung sind die Erhaltung bzw. Erweiterung der individuellen Grundqualifikation für das Unterrichten, besondere Aufgaben in der Schule sowie die weitere individuelle Berufslaufbahn. Auch in Hessen wird den ersten Berufsjahren (Berufseingangsphase) eine besondere Bedeutung beigemessen, für die die Schulleitung zuständig sei.

Zur Dokumentation der Einhaltung der individuellen Fortbildungspflicht gilt das Qualifizierungsportfolio, das jede Lehrkraft seiner Schulleitung zum Jahresgespräch vorzulegen hat.

In einem schulbezogenen Fortbildungsplan werden sowohl die Entwicklungsschwerpunkte der Schule laut Schulprogramm als auch die Bewertung der Qualifizierungsportfolios der Lehrkräfte berücksichtigt. Nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes stehen den Schulen Fortbildungsbudgets zur Verfügung.

Die Ausbildungsbehörde ist für die Akkreditierung von Fortbildungsangeboten zuständig.

Die Staatlichen Schulämter werten die Qualifizierungsportfolios der Schulleiter/innen aus. Auf dieser Grundlage empfehlen sie dem Amt für Lehrerbildung landesweite Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

1. Stellenwert

„ (1) Durch berufsbegleitende Fortbildung und Maßnahmen der Personalentwicklung

1. erhalten und erweitern Lehrkräfte ihre berufliche Qualifikation für

- a) den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule,
- b) den Unterricht,
- c) die besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen,

d) den inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen,

2. qualifizieren sich die Lehrkräfte für

- a) besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule,
- b) Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten auf Zeit oder Dauer,
- c) schulische Leitungsaufgaben,
- d) Funktionen in der Bildungsverwaltung oder der Lehrerausbildung in der zweiten Phase.“

(HLbG – § 63 Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung)

2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

„(2) ¹Die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren dienen insbesondere der Einführung in die Kollegial- und Arbeitsstrukturen der Schulen und vertiefen und erweitern die erworbenen Qualifikationen zur Mitwirkung an den innerschulischen Gestaltungsaufgaben. ²Darüber hinaus sollen individuelle Qualifikationsschwerpunkte im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert werden. ³Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren ist die Schulleitung, sie wird von den in [§ 64](#) genannten Einrichtungen unterstützt.“

(HLbG – § 63 Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung)

3. Steuerung und institutionelle Struktur

„(1) ...³An der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte wirken die Universitäten durch eigenständige fachliche Angebote und durch die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen, durch die Öffnung universitärer Veranstaltungen und Beteiligung an Veranstaltungen und Projekten anderer Trägereinrichtungen der Lehrerbildung mit. ⁴[§ 16 Abs. 2](#) und [3 des Hessischen Hochschulgesetzes](#) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) gilt entsprechend.

(2) ¹Ausbildungsbehörde im pädagogischen Vorbereitungsdienst ist die Hessische Lehrkräfteakademie. ²Es nimmt seine Aufgaben durch zentrale Einrichtungen oder durch regionale Niederlassungen (Studienseminare) wahr. ³Die Ausbildungsbehörde ist für die Qualifizierung des Ausbildungspersonals der Studienseminare verantwortlich und führt Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte durch. ⁴Sie qualifiziert Lehrkräfte für Beratungs- und Fortbildungstätigkeit sowie für besondere Vorhaben der Schulentwicklung des Landes.

(3) ¹Die Studienseminare vermitteln im pädagogischen Vorbereitungsdienst praxisorientierte Professionalität unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsziele der einzelnen Bildungsgänge und Schulformen. ²Sie unterstützen neben anderen Trägereinrichtungen durch ihre Veranstaltungen auch das berufsbegleitende Lernen der Lehrkräfte.

(4) ¹Die Schulen wirken als Kontaktschulen für die Praktika in den Lehramtsstudiengängen und als Ausbildungsschulen für den Vorbereitungsdienst an der Lehrerausbildung mit. ²Sie beschließen im Rahmen des Schulprogramms über schuleigene Fortbildungspläne nach [§ 67](#). ³Die Schulleitungen beziehen die schulischen Fortbildungspläne und die individuellen Fort- und Weiterbildungswünsche sowie die Portfolios der Lehrerinnen und Lehrer nach [§ 66](#) in die Jahresgespräche ein und schließen mit ihnen Zielvereinbarungen über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen oder die Schwerpunktsetzungen für Fortbildung ab.

(5) An der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wirken die Kirchen aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit.

(6) Das Kultusministerium kann Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, insbesondere zur Vorbereitung auf Führungsaufgaben, und von Führungskräften anbieten.

(7)...

(HLbG – § 4 Trägereinrichtungen der Lehrerbildung)

„(1) Träger berufsbegleitender Fortbildung und von Maßnahmen der Personalentwicklung können die in § 4 genannten Einrichtungen der Lehrerbildung, Fach- und Berufsverbände, Einrichtungen der Wirtschaft, Stiftungen und weitere freie private und öffentliche Träger sein.

(2) Ob Veranstaltungen berufsbegleitender Fortbildung und Qualifizierung anerkannt werden können und ob eine Kostenübernahme aus dienstlichem Interesse ganz oder teilweise in Betracht kommt, entscheidet die Schulleitung.

(3) Das Amt für Lehrerbildung ist zuständig für die Ausgestaltung und Sicherung der Standards bei Maßnahmen zur Qualifizierung für Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer. Soweit die Staatlichen Schulämter von diesen Maßnahmen betroffen sind, sind diese mit ihnen abzustimmen.“

(HLbG – § 64 Träger und Zuständigkeiten)

„(1) Die Schule legt als Teil des Schulprogramms in einem Fortbildungsplan die schulbezogenen Qualifizierungsanforderungen fest. Der Fortbildungsplan berücksichtigt sowohl Entwicklungsschwerpunkte des Schulprogramms als auch die Bewertung der Qualifizierungsportfolios durch die Schulleitung.

(2) Zur Umsetzung des Fortbildungsplans steht der Schule nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein Fortbildungsbudget zur Verfügung.“

(HLbG – § 67 Fortbildungsplan der Schule)

„¹Die Ausbildungsbehörde erstellt Regelungen für die Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten nach [§ 65 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes](#). ²Die Regelungen bedürfen der Genehmigung durch das Kultusministerium.“

(HLbGDV, § 76 – Anforderungen an Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote)

„Zusammen mit den Staatlichen Schulämtern unterstützt die Hessische Lehrkräfteakademie Schulen mit regional und landesweit abgestimmten Angeboten zur Fortbildung und Beratung.“

(Hessische Lehrkräfteakademie - Fortbildung)

4. Fortbildungsverpflichtung

„(1) Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre berufsbezogene Grundqualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung.

(2) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fortbildung und Qualifizierung sowie auf Wunsch weitere die Berufslaufbahn fördernde Kompetenzen in einem Qualifizierungsportfolio, das sie auf Anforderung der Schulleitung vorlegen. Die Auswertung der Qualifizierungsportfolios ist Bestandteil von Mitarbeitergesprächen. Die Teilnahme an Fortbildungen wird im Qualifizierungsportfolio durch eine Bescheinigung des Anbieters dokumentiert, die mindestens Angaben zur Person sowie zu Thema, Inhalt und Zeitumfang der Fortbildung umfasst.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Schulleitung Lehrkräfte nach Auswertung der jeweiligen Qualifizierungsportfolios und der Mitarbeitergespräche zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.

(4) Die Fortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. In besonderen Fällen kann die Schulleitung für vom Land Hessen akkreditierte oder nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) gleichwertig anerkannte Fortbildungsveranstaltungen Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(5) Alle Lehrkräfte haben im Rahmen der Jahresgespräche das Recht auf Laufbahnberatung als Grundlage einer gezielten Förderung von Entwicklungsschwerpunkten. Art und Umfang der Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen werden in Vereinbarungen zwischen Staatlichem Schulamt, Schulleitung und Lehrkräften festgelegt. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an aufgaben- und funktionsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen soll in der Regel zur Voraussetzung für die Übernahme von Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer gemacht werden.

(6) Einzelheiten zu Teilnahme- und Nachweispflicht werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

(HLbG – § 66 Teilnahme- und Nachweispflicht)

„(1) Das Qualifizierungsportfolio nach [§ 66 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes](#) enthält insbesondere:

1. Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und
2. Nachweise zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte berufliche Aufgaben.

(2) ¹Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation werden insbesondere durch Fortbildung in mehreren der folgenden Themenbereiche erworben:

1. zu den jeweiligen Unterrichtsfächern,
2. zu übergreifenden schulpädagogischen Themen,
3. zu besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und -stufen,
4. zur Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule und
5. zur Arbeitsorganisation der Lehrertätigkeit.

²Jede Lehrkraft ist verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nr. 1 und zu den im jeweiligen Fortbildungsplan genannten schulbezogenen Qualifizierungsanforderungen teilzunehmen.

(3) ¹Nachweise zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte berufliche Aufgaben werden insbesondere durch Fortbildung zur Qualifizierung in folgenden Themenbereichen erworben:

1. für besondere Funktionen in der Schule,
2. für Tätigkeiten in Fortbildung und Schulberatung,
3. für Tätigkeiten in der Lehrerbildung und
4. für Leitungsfunktionen in der Schule oder der Bildungsverwaltung.

²Jede Lehrkraft, die die Wahrnehmung einer dieser Aufgaben anstrebt, muss im Qualifizierungsportfolio die Teilnahme an spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen oder einschlägige berufliche Erfahrungen nachweisen.

(4) Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht legt jede Lehrkraft ihr Qualifizierungsportfolio der Schulleitung zum Jahresgespräch vor.“
(HLbGDV, § 75 – Qualifizierungsportfolio)

5. Sonstiges/Bemerkenswertes

Die Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen wird als ein zentrales Element der Hessischen Landesregierung angesehen. „Mit der Möglichkeit, „Selbstständige Schule“ zu werden, erhalten die hessischen Schulen erweiterte Freiheiten, um Qualitätsverbesserungen in der schulischen Bildung herbeizuführen.“

(Kultusministerium Hessen, Flexibilität für Qualität)

Quellen: Zugriff [14.12.17]

Hessen	Hessischen Lehrerbildungsgesetz, in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590).	http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=hevr-SBUntErzSoPädFVHErahmen&doc.part=R&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:448423,64,20110623
Hessen	Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011	http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=hevr-SBUntErzSoPädFVHErahmen&doc.part=R&doc.price=0.0&doc.hl=1#docid:4577568,76,20130101
Hessen	Hessische Lehrkräfteakademie (Internetauftritt)	https://lehrkraefteakademie.hessen.de/fortbildung/angebote-fuer-lehrkraefte-und-schulen [14.12.2017]
Hessen	Hessisches Kultusministerium, Mehr Freiheiten für selbstständige Schulen in Hessen	https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulorganisation/selbststaendige-schule-hessen [14.12.2017]